

5. Änderung der Richtlinie der Stadt Weimar zur Förderung der Kindertageseinrichtungen

Gliederung

1. Gegenstand und Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage
2. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen
3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
4. Antragstellung und Bewilligung
5. Aus- und Rückzahlung, Abrechnung und Prüfung der Verwendung
6. Datenschutz
7. Inkrafttreten

1. Gegenstand und Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage

1.1 Die Stadt Weimar gewährt Zuschüsse zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Weimar nach dieser Richtlinie, dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, dem Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achtem Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) in den jeweils gültigen Fassungen.

1.2 Ziel und Zweck der Förderung ist es, die Träger in die Lage zu versetzen, die von ihnen betriebenen Kindertageseinrichtungen ordnungsgemäß zu führen.

1.3 Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt auf der Grundlage des Bedarfsplanes, der Finanzierungsanträge und nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Stadt Weimar sowie dieser Richtlinie.

1.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO sowie die §§ 48, 49 und 49 a ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

2. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger, die über eine gültige Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII verfügen, im aktuellen Bedarfsplan der Stadt Weimar für Kindertageseinrichtungen ausgewiesen sind und mit der Stadt Weimar einen Vertrag zum Betrieb für eine Kindertageseinrichtung (weiter Betreibervertrag genannt) abgeschlossen haben. Zu den Voraussetzungen gehört auch, angemessene Eigenleistungen zu erbringen.

2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

2.2.1 Zuschüsse werden nur an einen Träger gewährt, der bereit und in der Lage ist, Kindertageseinrichtungen nach den Vorschriften des SGB VIII, des ThürKigaG, der ThürKitaVO und den Bestimmungen dieser Richtlinie zu betreiben.

2.2.2 Der Träger gewährleistet einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kindertageseinrichtung. Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind:

- rechtzeitige und vollständige Erhebung und Beitreibung aller Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtung
- jährliche Überprüfung der Einkommensangaben der zur Zahlung der Elternbeiträge Verpflichteten
- rechtzeitige und vollständige Erhebung und Beitreibung aller sonstigen Einnahmen für die Kindertageseinrichtung
- alle Einnahmen und Ausgaben sind auf der Grundlage eines zahlungsbegründenden Beleges buchmäßig bei dem hierfür vorgesehenen Sachkonto nachzuweisen. Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung sind einzuhalten
- Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, werden nicht durch die Stadt Weimar bezahlt
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen erfolgt nach den jeweils aktuellen vergaberrechtlichen Bestimmungen
- die Aufhebung oder Veränderung bestehender Verträge sowie der Abschluss von Vergleichen zur Beteiligung von Rechtsstreitigkeiten erfolgt erst nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen.

2.2.3 Bei der Inanspruchnahme von Zuschüssen nach dieser Richtlinie sind durch den Träger auch sonstige Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen.

2.2.4

2.2.4.1 Der Träger ist verpflichtet, die in der Anlage 1 beigefügte Tabelle für Elternbeiträge, bezogen auf die Sätze und Betreuungszeiten, anzuwenden. Wendet der Träger die Sätze der Tabelle für Elternbeiträge an (Anlage 1a zur Förderrichtlinie/Grundsätze für die Berechnung und Festlegung der Elternbeiträge und Auskunftspflichten), so hat er den Nachweis erbracht, dass er bezüglich der Elternbeiträge alle Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtung ausgeschöpft hat und es besteht Einvernehmen gem. § 29 Abs. 1 ThürKigaG. Der Träger hat die Möglichkeit, zusätzliche Vereinbarungen mit den Eltern zu treffen. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Trägers ist ausgeschlossen. Eltern im Sinne der Förderrichtlinie sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten.

2.2.4.2 Der Träger stellt sicher, dass von den Eltern bzw. aller betreuten Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, die gesetzlich von der Elternbeitragspflicht gem. dem ThürKigaG befreit sind, keine Elternbeiträge erhoben werden. Die Elternbeitragsfreiheit bezieht sich nicht auf Verpflegungskostenbeiträge. Zum Ausgleich des Einnahmeverlustes aufgrund der Elternbeitragsfreiheit erhält der Träger einen zusätzlichen Zuschuss für diese Kinder. Weitere gesetzliche Regelungen gem. dem ThürKigaG zur Elternbeitragspflicht sind zu berücksichtigen.

2.2.4.3 Kinder bis zu einem Jahr

Kinder im Alter bis einem Jahr können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Aufnahme aus sozialpädagogischer Sicht förderlich ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten. Die Aufnahme bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Amtes für Familie und Soziales.

2.2.4.4 Zusatzbeiträge

Jeder Zusatzbeitrag und jede regelmäßig wiederkehrende Zusatzleistung die durch Eltern oder Fördervereine erbracht werden, muss einen zusätzlichen Mehrwert im Betrieb der Kindertageseinrichtung darstellen und muss vorab durch den Elternbeirat, der jeweiligen Einrichtung legitimiert werden. Ein solcher Zusatzbeitrag oder eine Zusatzleistung ist durch den Träger der Stadt anzuzeigen. Der Elternbeirat kann sich bei der Stadt Weimar informieren.

2.2.5 Vor jeder Aufnahme von Krediten, Darlehen und anderen Finanzierungsformen für Investitionen sowie vor dem Abschluss (einschließlich Verlängerung) von Miet-, Kauf- und Erbrechtsverträgen, die zukünftig zu höheren Zuschüssen der Stadt Weimar aus dem Verwaltungshaushalt, insbesondere zu den Kosten gem. Pkt. 3.5.5 (BKB III) dieser Richtlinie, führen, ist durch den Träger die schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung Weimar einzuholen. Ist der Träger selbst Eigentümer des Gebäudes bzw. hat der Träger das Gebäude, welches als Kindertageseinrichtung genutzt wird, über einen Erbbaurechtsvertrag erworben, so ist die Zustimmung der Stadtverwaltung Weimar über die Höhe der kalkulatorischen Miete i. S. des Pkt. 3.5.5 (BKB III) dieser Richtlinie ebenfalls vorab einzuholen.

2.2.6 Der Träger meldet dem Amt für Familie und Soziales jeweils zum 1. des Monats (Stichtag) innerhalb von 7 Kalendertagen einrichtungsbezogen die belegten Plätze sowie künftig belegte Plätze, die mit Vertrag vergeben sind, mit Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie Aufnahmedatum, vereinbarter Betreuungszeit und gegebenenfalls Abmeldedatum bzw. Änderung der Anschrift der jeweiligen Kinder. Hierzu ist das gleichnamige Formular in seiner jeweils gültigen Fassung der Stadt Weimar zu verwenden. Die Regelungen der Mitteilungspflichten gem. 2.2.6.3 finden Anwendung. Korrekturen die sich auf den Personalschlüssel auswirken, sind nur bis zur nächsten Stichtagsmeldung möglich. Die Daten werden in einer Datenbank gespeichert und dienen als Grundlage für die Planung und Berechnung der Personalbemessung. Hierzu holt der Träger mit Vertragsabschluss eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern ein. Damit machen die Eltern gleichzeitig den Anspruch nach § 2 Abs.1 ThürKigaG geltend.

2.2.6.1 Zur Ermittlung des Umfangs der Elternbeitragsfreiheit und/oder Elternbeitragspflicht nach 2.2.4.2 teilt der Träger der Stadt Weimar, Amt für Familie und Soziales nach 2.2.4.2 bis zum 15. März eines jeden Jahres Folgendes mit:

Die Anzahl der zum Stichtag 1. März in der/den vom Träger betriebenen Kindertageseinrichtung(en) betreuten Kinder, die

2.2.6.1.1 im Zeitraum vom 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das fünfte und das sechste Lebensjahr vollenden,

2.2.6.1.2 nach § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG für die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der Klassenstufe 1 der Grundschule zurückgestellt wurden,

2.2.6.1.3 die erstmalig eine/die Kindertageseinrichtung des Trägers besuchen und im Zeitraum vom 2. August des vergangenen Jahres bis zum 1. August des laufenden Jahres das fünfte Lebensjahr vollenden und zuvor in keiner anderen Kindertageseinrichtung betreut wurden.

2.2.6.2 Der Träger teilt der Stadt Weimar, Amt für Familie und Soziales die zum Stichtag 1. März in einer Kindertageseinrichtung mit mehr als 100 Kindern tatsächlich betreute Anzahl an Kindern, wenn die vom Träger betriebene Einrichtung eine Platzkapazität von mehr als 100 Kindern hat mit.

2.2.6.3 Der Träger ist entsprechend § 22 Abs. 2 Satz 3 ThürKigaG verpflichtet, die erforderlichen Daten zur Berechnung der durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes der Stadtverwaltung Weimar, Amt für Familie und Soziales bis spätestens zum 15. April des Folgejahres mitzuteilen.

2.2.6.4 Träger, die wiederholt ihrer Mitteilungspflicht nicht im erforderlichen Umfang nachkommen, können in der folgenden Bedarfsplanung nicht berücksichtigt werden.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Die Stadt Weimar gewährt dem Träger (Zuwendungsempfänger) einen angemessenen Zuschuss zu den Betriebskosten als institutionelle Förderung (Zuwendungsart) gemäß § 21 ThürKigaG. Die Zuordnung der Betriebskosten zu den Betriebskostenbereichen bezieht sich auf die als Anlage 2 beigefügte Systematik der Kostenarten in Kindertageseinrichtungen. Für die Berechnung der Betriebskosten werden die monatlichen Stichtagsmeldungen, also jeweils zum 1. eines Monats, zu Grunde gelegt. Der Zuschuss wird für die Kinder gezahlt, die zu diesem Stichtag tatsächlich in der Kindertageseinrichtung betreut werden.

3.2 Der Zuschuss zu den Betriebskosten berechnet sich auf der Grundlage der in dieser Richtlinie festgelegten Pauschalen in den Betriebskostenbereichen, abzüglich der Elternbeiträge in voller Höhe. Die Pauschalen werden spätestens alle fünf Jahre überprüft und ggf. angepasst.

Ist der Verbleib eines Kindes in der Kindertageseinrichtung trotz Beitragsschuld der Eltern für sein Wohl erforderlich, so ist dies durch den freien Träger zu begründen. Nach Prüfung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst kann eine Beitragsübernahme durch das Amt für Familie und Soziales erfolgen. Eine rückwirkende Übernahme der Beitragsschuld bleibt ausgeschlossen.

3.3 Die Zuwendung wird auf dem Wege der Fehlbedarfsfinanzierung (Finanzierungsart) als Zuschuss gewährt.

Bei der Ermittlung des Zuschusses ist folgendes zu berücksichtigen:

- Nimmt der Träger nichtanspruchsberechtigte Kinder ohne die Zustimmung der Stadtverwaltung Weimar auf, wird dem Träger der durchschnittliche Kostenanteil pro Platz in seiner Kindertageseinrichtung zum Abzug gebracht.
- Für Kinder, die der Träger im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufnimmt, erhält er den Zuschuss nach dieser Richtlinie, sofern die nachfolgend geforderte Zustimmung vorliegt.

Hierbei haben Kinder mit Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) in der Stadt Weimar Vorrang. Es ist zu berücksichtigen, dass in den Kindertageseinrichtung(en) Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden. Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist bzw. wird, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich. Die Belegung mit einem Kind, das seinen Wohnsitz außerhalb von Weimar hat, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Amtes für Familie und Soziales vor der Aufnahme.

- Sofern der Träger aus Verträgen und sonstigen Vereinbarungen weitere Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung, z. B. durch die Stadt Weimar, erhält, so kann die Stadtverwaltung Weimar diese in voller Höhe oder anteilig zum Abzug bringen.

3.4 Der Träger hat alle nicht zweckgebundenen Zuschüsse und alle sonstigen Einnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben in der von ihm in der Stadt Weimar betriebenen Kindertageseinrichtungen einzusetzen.

3.5 Die zuwendungsfähigen Kosten werden nach den folgenden Betriebskostenbereichen (BKB I bis VI) unterteilt und in den jeweiligen Betriebskostenbereichen wie folgt ermittelt:

3.5.1 Zuschüsse zu den Personalkosten entsprechend der Mindestpersonalausstattung nach dem ThürKigaG (Betriebskostenbereich I)

a) Die Stadt Weimar gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen Fachpersonals gemäß ThürKigaG. Dabei richtet sich die Berechnung des pädagogischen Fachpersonals nach dem Alter und dem Betreuungsumfang des Kindes. Die Bemessungsgröße für das Fachpersonal, ausgehend von der Mindestausstattung, erfolgt monatlich (12 Stichtage jährlich) für halbtags mit 5 h und ganztags mit 9 h, sofern die Einrichtung/Gruppe auch mindestens 9 h Betreuungszeit anbietet. Für Mikroeinrichtungen (unter 47 Plätze Kapazität lt. Bedarfsplan) können gesonderte Abweichungen - auf Antrag - mit dem Amt für Familie und Soziales vereinbart werden.

Ein Altersgruppenwechsel wird an dem 01. bzw. zum 01. des Folgemonats nach dem Geburtstag des Kindes berücksichtigt. In der Regel wird von einer Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden und einer Höchstbetreuungszeit von 10 Stunden ausgegangen. Der Personalschlüssel wird gemäß ThürKigaG entsprechend berechnet.

Die Inanspruchnahme einer Betreuungszeit über 10 Stunden, aufgrund berufsbedingter Abwesenheit der Eltern oder einer sozialpädagogischen Intervention, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Amt für Familie und Soziales.

b) Die Kosten für das Fachpersonal werden höchstens in Höhe der Vergütungen vergleichbarer Angestellter der Stadt einschließlich besonderer Aufwendungen (max. TVöD) anerkannt. Grundsätzlich werden die Personalkosten auf der Grundlage des TVöD erstattet. Wendet der Träger nicht den TVöD als Vergütungsregelung an, so hat er zu gewährleisten, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kindertageseinrichtung auf der Basis eines gleichermaßen umfassenden, alle Aspekte der Eingruppierung und Vergütung betreffenden Vergütungssystems, vergütet werden. Das heißt, dass innerhalb seines Vergütungssystems die Eingruppierung und Vergütung sowie alle sonstigen Leistungen denjenigen der vergleichbaren Beschäftigten beim öffentlichen kommunalen Träger entsprechen müssen. Die Eingruppierung der Beschäftigten, deren Vergütung sowie alle sonstigen Leistungen sind nur im Rahmen der zwischen Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften getroffenen tarifvertraglichen oder vergleichbarer

Regelungen zulässig.

Besondere Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Stellt der Träger seine Beschäftigten mit einem solchen Vergütungssystem besser, so erhält er für die übersteigenden Personalkosten keine Zuschüsse durch die Stadt Weimar. Maßstab für die Beurteilung einer Besserstellung ist eine fiktive Kalkulation der Personalkosten der Beschäftigten nach der jeweils gültigen TVÖD-Entgelttabelle.

c) Die Mittel des Betriebskostenbereichs I sind zweckgebunden und nachzuweisen.

3.5.2 Zuschüsse zur Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit

Die Stadt Weimar bezuschusst jährlich bis zu 150 € je pädagogischen Mitarbeiter ab 0,5 VbE für die Qualitätssicherung lt. nachgewiesenem Personal in dieser Einrichtung. Abweichungen können im Einzelfall - auf Antrag - mit dem Amt für Familie und Soziales vereinbart werden.

Die Zuordnung erfolgt im Betriebskostenbereich II.

3.5.3 sonstige Personalausgaben und Sachkosten

Die Stadt Weimar gewährt den Trägern eine jährliche nichtzweckgebundene Pauschale je tatsächlich durchschnittlich belegtem Platz in Höhe von 865 € für:

- Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen - BKB III - (einschließlich Gartenpflege, Hygienemittel, Arbeits- und Schutzbekleidung) sowie Personalausgaben für nichtpädagogisches Personal (485 € je durchschnittlich belegtem Platz),
- Verwaltungskosten - BKB VI - (370 € je durchschnittlich belegtem Platz),
- Pauschale für Verbrauchsmaterialien (Hausmeisterbedarf)

Die Träger erhalten eine jährliche Pauschale in Höhe von 10 € je durchschnittlich tatsächlich belegtem Platz für Verbrauchsmaterialien. Die Verbrauchsmaterialien sind beispielsweise zur Beseitigung von Schäden an Fenstern und Türen sowie der Ausbesserung an Wänden, Fußböden sowie Außenanlagen einzusetzen. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für:

- Farbe und Spachtelmasse für Schönheits- und Ausbesserungsarbeiten
- Leuchtmittel
- Verbindungs- und Befestigungsmittel (z.B. Schrauben, Haken)
- Schmierstoffe und Dichtstoffe (z.B. Silikon, Dichtringe, Schellen)
- Perlatoren (Regulierer für Wasserdurchlauf)
- Schleifen und Ersatz von Schneidmesser am Rasenmäher

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Pauschale für Verbrauchsmaterialien wird dem Betriebskostenbereich III zugeordnet.

Diese Mittel sind von den Trägern so zu verwenden, dass eine ordnungsgemäße Betreuung der Kindertageseinrichtungen erfolgen kann. Über die Schwerpunktsetzung der Mittelverwendung in den genannten Bereichen entscheidet der Träger in eigener Verantwortung.

Die Pauschale erhöht sich jährlich um 1,5 % erstmals ab dem 01.01.2022.

3.5.4 sonstige Personal- und Sachkosten der pädagogischen Arbeit einschließlich Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände

Die Stadt Weimar gewährt den Trägern einen jährlichen pauschalen Betrag je tatsächlich durchschnittlich belegtem Platz in Höhe von 140 € für sonstige Personal- und Sachkosten der pädagogischen Arbeit einschließlich Spiel- und Beschäftigungsmaterial – BKB II - sowie Ausstattungsgegenstände - BKB V -.

Bis zu 10 % der nicht verbrauchten Mittel können zur Deckung von Ausgaben sonstiger Personal- und Sachkosten (3.5.3) in der Einrichtung verwendet werden.

3.5.5 Zuschüsse zu den Kosten für Miete, Erbbaupacht sowie die kalkulatorische Miete der Kindertageseinrichtung bzw. für den Teil, welches als Kindertageseinrichtung genutzt wird.

Die Miete sowie die kalkulatorische Miete werden als fester Betrag ausgezahlt.

Vor jeder Aufnahme von Krediten, Darlehen und anderen Finanzierungsformen für Investitionen sowie vor dem Abschluss (einschließlich Verlängerung) von Miet-, Kauf- und Erbbaurechtsverträgen, die zukünftig zu höheren Zuschüssen der Stadt Weimar führen, durch den Träger die schriftliche Zustimmung des Amtes für Familie und Soziales einzuholen.

Gleiches gilt für Träger die selbst Eigentümer der Einrichtung sind bzw. Träger, die die Einrichtung, welche als Kindertageseinrichtung genutzt wird, über einen Erbbaurechtsvertrag erworben haben. Hier ist die Zustimmung des Amtes für Familie und Soziales über die Höhe der kalkulatorischen Miete i. S. dieser Richtlinie vorab einzuholen.

Trägern einer Kindertageseinrichtung, die nicht selbst Eigentümer der Einrichtungen sind, bezuschusst die Stadt Weimar die Kosten für die Anmietung der Einrichtung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

- Der Mietzins für die Nettoraumflächen in den Gebäuden/der Betreuungsunterkunft, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind, wird durch die Stadt Weimar in Höhe der tatsächlich gezahlten Miete, jedoch grundsätzlich monatlich max. bis 5,00 € je m² Nettoraumfläche bezuschusst. Es wird eine Fläche von max. 8,5 m² pro Kind¹ lt. Kapazitätsfestlegung im jeweils aktuellen Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Weimar zu Grunde gelegt.
- Der Mietzins für die Freiflächen kann - auf Antrag - mit dem Amt für Familie und Soziales vereinbart werden.

¹ Diese Fläche beinhaltet:

- pädagogische Nutzflächen sowie Ruheraumflächen je Kind im Alter unter 3 Jahre mindestens 5 m² und je Kind im Alter über 3 Jahre mindestens 2,5 m² laut Standards des ThürKigaG
- Nebenflächen, die keine pädagogischen Nutzflächen sind (Sanitärräume, Garderoben, Kinderwagenraum, Büro der Leiterin, Personalraum etc.) und Wirtschaftsflächen innerhalb des Gebäudes (Flächen, die von den Kindern nicht genutzt werden können, aber für den Betrieb von einer Kindertageseinrichtung unerlässlich sind, wie Reinigungsmittelraum, Archiv, Küchen- und Lagerräume, Hausmeisterwerkstatt etc.).
- Laut „Empfehlungen für Kindertageseinrichtungen. Hygienische Mindestanforderungen bei der Überwachung und im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens an Lage, Freiflächen/Außenanlagen, Gebäude, Ausstattung und von Kindertageseinrichtungen - 2017“ ist für Sanitärräume ein Mindestraumbedarf von 0,75 m² je Kind und für Garderoben ein Mindestraumbedarf von 0,5 m² Fläche je Kind erforderlich.
- Die Differenz zwischen der max. Gesamtfläche (max. 8,5 m² x Kapazität laut aktuellem Bedarfsplan) und der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestflächen bezogen auf die o. g. pädagogischen Nutzflächen und Ruheräume ergibt die maximal zur Verfügung stehenden Quadratmeter für die Neben- und Wirtschaftsflächen.

- Zusätzlich zur Nettokaltmiete gewährt die Stadt Weimar dem Träger der ein Mietverhältnis mit einem Dritten unterhält bis zu 90 € pro Kind lt. Kapazitätsfestlegung im jeweils aktuellen Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Weimar, für Vermieterpflichten welche auf Grundlage des Mietvertrages auf den Mieter übertragen wurden, auf Nachweis.

Ist die Stadt Weimar Eigentümer der Kindertageseinrichtung, entfällt der Mietzins für den Teil der als Kindertageseinrichtung genutzt wird. Dieser wird im Rahmen der inneren Verrechnung durch das Fachamt dargestellt.

Ist der Träger selbst Eigentümer der Kindertageseinrichtung oder hat er sie über einen Erbbaurechtsvertrag erworben, bezuschusst die Stadt Weimar die Kosten für die Nutzung der Netto- raumflächen in den Gebäuden/der Betreuungsunterkunft, die für den Betrieb der Kindertages- einrichtung erforderlich sind, in der Höhe einer kalkulatorischen Miete. Die kalkulatorische Mie- te in der Höhe von bis zu 6,60 € je m² Nettoraumfläche unter Berücksichtigung der genannten Obergrenze von max. 8,5 m² pro Kind lt. Kapazitätsfestlegung im jeweils aktuellen Bedarfsplan besteht aus folgenden Bestandteilen:

- der Grundmiete
- der Abschreibung für die genehmigten Investitionen, sofern keine andere Förderung hierfür durch die Stadt Weimar bzw. anderer Fördermittelgeber erfolgt bzw. erfolgte.

Ist der Träger selbst Eigentümer der Freiflächen zahlt die Stadt Weimar für die Nutzung der Freispielflächen jährlich einen pauschalen Zuschuss von 5,00 € pro Kind lt. Kapazitätsfestlegung gemäß Betriebserlaubnis. Hiermit sind die Kosten für die Unterhaltung der Außenanlagen, wie z.B. Baumschnitt, Spielsand etc. abgegolten.

Bei Erbbaupacht bezuschusst die Stadt Weimar dem Träger zu den Bestandteilen der kalkulato- rischen Miete den Erbbauzins unter Berücksichtigung der genannten Obergrenze von max. 8,5 m² pro Kind lt. Kapazitätsfestlegung im jeweils aktuellen Bedarfsplan monatlich bis zu max. mit 5,00 € je m² Nettoraumfläche.

Werden die Freiflächen über Erbbaupacht betrieben, zahlt die Stadt Weimar für die Nutzung der Freispielflächen jährlich einen pauschalen Zuschuss von 5,00 € pro Kind lt. Kapazitätsfestle- gung gemäß Betriebserlaubnis. Hiermit sind die Kosten für die Unterhaltung der Außenanlagen, wie z.B. Baumschnitt, Spielsand etc. abgegolten. Diese wird neben der Miete des Erbbauzins bezuschusst.

Die Träger, die selbst Eigentümer sind bzw. die Einrichtung in Erbbaupacht betreiben und somit Anspruch auf die Zahlung einer kalkulatorischen Miete haben, finanzieren Instandhal- tung/Wartung aus der Grundmiete des Gebäudes.

Die kalkulatorische Miete ist für die Kindertageseinrichtungen des Trägers in der Stadt Weimar einzusetzen.

Abweichungen zu diesen Obergrenzen der Miete können im Einzelfall aufgrund von objektbe- dingten Überflächen - auf Antrag - mit dem Amt für Familie und Soziales vereinbart werden. Ausgeschlossen von dieser Ausnahme der Zusatzvereinbarungen sind vom Träger initiierte Ka-

pazitätsreduzierungen.

Die Zuordnung erfolgt im Betriebskostenbereich III.

3.5.6 Betriebskosten

Für diese Kosten erhält der Träger einen festen Zuschuss auf der Basis der tatsächlich anerkannten Betriebskosten bzw. Verbrauchswerte der letzten drei Jahre vor dem Antragszeitraum.

Weichen die tatsächlichen Kosten wesentlich von denen der Vergleichszeiträume ab (mindestens 15 Prozent), so kann der Träger einen Antrag auf zusätzliche Zuschüsse stellen und legt dafür die tatsächlichen Abrechnungen einschließlich einer Begründung dem Amt für Familie und Soziales vor.

Nach Modernisierung kann die Stadt Weimar eine Neufestsetzung der Pauschalen zum kommenden Haushaltsjahr verlangen.

Für die Berechnung der Betriebskosten werden die Bestimmungen des § 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV) analog zugrunde gelegt. Hierzu zählen:

Betriebskosten

- Wasser: Warmwasser, Kaltwasser, Abwasser (inkl. Niederschlagswasser) und die dafür berechneten Grundgebühren
- Energie: Strom, Grundgebühren
- Heizung: Fernwärme, Heizöl, Erdgas, Holzkohle, Holzpellets,
- Gebäude- und Inventarversicherungen (z.B. Einbruch-, Diebstahl-, Wasser-Haftpflichtversicherung für Gebäude, Elementarschadenversicherung)
- Öffentliche Abgaben: Müllentsorgung, Sperrmüllentsorgung, Straßenreinigungsgebühr, Schornsteinfeger
- Bewachung: Kosten für Sicherheitsdienste
- Beleuchtung: Beleuchtungskörper auf dem Grundstück wie Glühlampen, Leuchtstäbe
- Sonstige: Ungezieferbekämpfung, Trinkwasseruntersuchung

Werden in Kindertageseinrichtungen Sonderleistungen (auch bei paralleler oder temporärer Begrenzung) erbracht, die zusätzliche Betriebskosten verursachen (Sauna, Küche, für fremde Dienstleistungen etc.), sind diese Betriebskosten nicht Bestandteil der notwendigen Kosten und werden nicht anerkannt. Der Träger hat die Aufteilung aller Kosten auf die jeweiligen Nutzungsbereiche zur Abgrenzung mit Begründung offen zu legen. Die Aufteilung der jeweiligen Kosten ist mit dem Amt für Familie und Soziales im Zuge der Antragsprüfung zu vereinbaren.

Alle energieverbrauchsrelevanten Anschaffungen erfolgen in Übereinkunft mit dem zuständigen Fachamt und dem Energiebeauftragten der Stadt Weimar (Geräte ab 3 KW Anschluss Leistung, z.B. Heißluftdämpfer/Konvektomaten o.ä.). Die entstandenen Energiekosten für Heißluftdämpfer/Konvektomaten werden pauschal in Abzug gebracht. Die daraus entstehenden Betriebskosten sind nicht Bestandteil der notwendigen Kosten und werden nicht anerkannt.

Bereitet der Träger die Mittagsversorgung und weitere Mahlzeiten selbst zu, ist ebenfalls eine Trennung der Kosten vorzunehmen. Die Regelung zu den Kosten der Verpflegung dieser Richtlinie findet hier uneingeschränkte Anwendung.

Die Betriebskosten werden dem Betriebskostenbereich III zugeordnet.

3.5.7 Instandhaltungskosten

Instandhaltungskosten sind alle die Kosten, die zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

Alle Instandhaltungsmaßnahmen in und an den städtischen Objekten, die nicht der Meldepflicht gemäß Mietvertrag unterliegen, sind vom Träger über das Amt für Gebäudewirtschaft (das Gebäude betreffend) bzw. das Grünflächen- und Friedhofsamt (die Freifläche betreffend) der Stadt Weimar zu beauftragen und zu finanzieren.

Schadens- und Reparaturbedarfsmeldungen sind an das zentrale Email-Postfach - fm@stadtweimar.de - der Stadt Weimar zu richten.

Die Instandhaltungskosten werden dem Betriebskostenbereich III zugeordnet.

3.5.8 Kosten der Verpflegung

Die Stadt Weimar bezuschusst den Trägern einer Kindertageseinrichtung eine Pauschale zu den Kosten der Verpflegung i.H.v. 0,35 € je tatsächlich belegtem Platz und Öffnungstag. Eine darüber hinausgehende Beteiligung der Stadt Weimar an den Kosten der Verpflegung erfolgt nicht. Nichtzweckgebundene Pauschalen der Stadt Weimar im Sinne dieser Richtlinie für den übrigen Betrieb einer Kindertageseinrichtung dürfen vom Träger einer Kindertageseinrichtung nicht zur Mitfinanzierung der Kosten der Verpflegung verwendet werden.

Dem Träger einer Kindertageseinrichtung steht es frei, ob und inwieweit er sich mit einem Eigenanteil an den Kosten der Verpflegung beteiligt.

- Die Kosten der Verpflegung werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in Anwendung des ThürKigaG getrennt von den Elternbeiträgen erhoben und den Eltern separat in Rechnung gestellt.
- Die Kosten der Verpflegung sind unter Heranziehung eines betriebswirtschaftlichen Kostenbegriffs zu ermitteln. Dabei sind die direkten Kosten des Essens sowie die hiermit zusammenhängenden Kosten zu berücksichtigen. Der Träger ist verpflichtet, die direkten Kosten und die damit zusammenhängenden Kosten wie zum Beispiel anteilige Serviceleistungen, Strom, Reinigung etc. als Gemeinkosten auszuweisen.
- Dem Träger wird empfohlen, dem zuständigen Elternbeirat drei verschiedene Angebote der Essensversorgung zur Auswahl zu unterbreiten und die Kosten, die den Essenspreis bilden, darzustellen; mindestens jedoch zwei Anbieter. Die jeweiligen Regelungen im ThürKigaG sind zu beachten.
- Weitere Verpflichtungen der Stadt Weimar werden dadurch nicht begründet.

Die Kosten der Verpflegung werden dem Betriebskostenbereich IV zugeordnet.

4. Antragstellung und Bewilligung

4.1 Antragstellung

4.1.1 Der Träger stellt bis zum 15.09. einen schriftlichen Antrag auf Förderung für das darauffolgende Kalenderjahr an die Stadtverwaltung Weimar.

4.1.2 Ein Änderungsantrag kann nach Ablauf der Widerspruchsfrist des Zuwendungsbescheides, jedoch spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres, gestellt werden.

4.1.3 Die Planung der Kosten erfolgt auf Grundlage der in den Finanzierungsanträgen ausgewiesenen Zahl der belegten Plätze, ausgehend von der letzten Stichtagsmeldung.

4.2 Antragsprüfung und Bewilligung

4.2.1 Der Antrag auf Förderung wird durch die Stadtverwaltung Weimar geprüft. Der Antrag muss alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten.

Bei der Antragsprüfung werden die Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung berücksichtigt.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Träger mit einem Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

4.2.2 Die Zuwendung wird von der Stadtverwaltung Weimar bewilligt.

5. Aus- und Rückzahlung, Abrechnung und Prüfung der Verwendung

5.1 Aus- und Rückzahlung

Die Mittel werden in zwölf Monatsraten zum 10. des Monats auf der Basis des Zuwendungsbescheides ausgezahlt. Zur Vermeidung von Über- oder Nachzahlungen kann von 12 gleichen Monatsraten abgewichen werden.

5.2 Abrechnung

Der Träger übergibt den Nachweis über die Verwendung der Mittel für das Antragsjahr bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres an die Stadtverwaltung Weimar, Amt für Familie und Soziales. Hierfür ist das Formular Verwendungsnachweis in seiner jeweils gültigen Fassung der Stadt Weimar zu verwenden. Die Nachweisführung erfolgt entsprechend Systematik der Kostenarten in den Kindertageseinrichtungen und der dazugehörigen Betriebskostengruppen in der jeweils gültigen Fassung. Nachweise für Pauschalen sind beim Träger, entsprechend der o.g. Systematik der Kostenarten in den Kindertageseinrichtungen (Anlage 2) zu führen und auf Verlangen, insbesondere zur Evaluierung der Pauschalen und der dazugehörigen Betriebskostengruppen in der jeweils gültigen Fassung vorzulegen.

Treten im laufenden Jahr gravierende Abweichungen zu dem vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan auf, so ist dies der Stadtverwaltung Weimar unverzüglich anzuzeigen. Die nicht verwendeten Beträge sind dann auch unterjährig zu erstatten. Zinsen auf nicht verbrauchte Mittel werden nach den gesetzlichen Regelungen erhoben.

5.3 Prüfung der Verwendung und Festsetzungsbescheid

Die Stadtverwaltung Weimar prüft den Verwendungsnachweis und erteilt dem Träger einen Festsetzungsbescheid über den Zuschuss für das Antragsjahr.

Das Prüfrecht des Rechnungsprüfungsamtes, des Amtes für Familie und Soziales sowie des Energiebeauftragten der Stadt Weimar, welche u.a. Vor-Ort-Prüfungen sowie die Einsichtnahme in die Bücher und Belege des Trägers einschließen, bleiben davon unberührt.

Der Träger hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht erforderlichen Unterlagen und Nachweise zu erbringen.

6. Datenschutz

Für die Bearbeitung der Anträge auf Aufnahme in Kindertageseinrichtungen und für die Erhebung der Teilnahmebeiträge werden Daten durch die Stadt Weimar erhoben und in automatisierten Dateien gespeichert.

Für die Übernahme von Teilnahmebeiträgen werden Daten durch die Stadt Weimar erhoben und in automatisierten Dateien gespeichert.

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Ausgabe von öffentlichen Mitteln zur Umsetzung von Fördermaßnahmen einschließlich erforderlicher Erfolgskontrollen verarbeitet. Die Nichtbereitstellung der erforderlichen Daten führt im Förderverfahren zur (Teil)Ablehnung des Antrages bzw. teilweisen oder vollständigen Aufhebung des Bescheides und ggf. Rückforderung der ausgezahlten Mittel.

Für Förderverfahren werden ggf. folgende Informationen verwendet:

- Kontaktdaten
- Personalstammdaten
- Qualifikation
- Arbeitsvertragliche Grundlagen
- Zahlungs- und Abrechnungsdaten
- Angaben zur Tätigkeit
- Personendaten
- Schulische und berufliche Ausbildung
- Erwerbsstatus
- Inanspruchnahme von Sozialleistungen
- Wohnstatus
- Einkommen

Anonymisierte Daten können für statistische Zwecke weiter verwendet werden. Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Weimar und vom Träger der Einrichtung ohne gesonderte Aufforderung am Ende der gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfrist gelöscht.

7. Inkrafttreten

Diese 5. Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Bestandteile dieser Richtlinie sind die beigegeführten Anlagen.

Weimar, den

(Siegel der Stadt)
Oberbürgermeister

